

**Schwarzarbeit?
Das geht gar nicht!**

Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung



Merkblatt zu den Prüfungen der
Finanzkontrolle Schwarzarbeit der
Zollverwaltung und
des Bundesamtes für Güterverkehr
im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe

Prüfungen durch den Zoll

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen von

Arbeitnehmern und Selbständigen:

- Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Arbeitgebern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Hierzu gehören z.B.

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
- Arbeitszeitnachweise (z.B. CEMT-Fahrtenberichtshefte, Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten, Aufzeichnungen über Fahrtstrecken, Fahrer-Touren-Verwaltung, Fahrerkarten etc.)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege
- ggf. Verträge mit Subunternehmern

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Arbeitnehmer:

- Arbeitsgenehmigung EU
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Entsendebescheinigung E 101

Arbeitgeber:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer
- Berechtigungsurkunden (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, bilaterale oder CEMT-Genehmigungen)
- Tankquittungen
- Ausdrucke und Daten aus dem Kontrollgerät
- Tachoscheiben

Prüfungen durch das BAG

Zur Überwachung der Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs kann das Bundesamt insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen im Wege von Stichproben durchführen.

Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung anhalten. Außerdem können Beauftragte des Bundesamtes bei Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten sowie Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen.

Zu diesen Unterlagen zählen u. a.:

beim Fahrpersonal:

- Führerschein
- ggf. erforderliche Schulungsbescheinigungen
- Schaublätter
- Fahrerkarte (sofern erforderlich)
- handschriftliche Aufzeichnungen nach § 1 Abs.6 FPersVO
- Schaublätter und Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät
- Urlaubsbescheinigung
- Personalausweis/ Reisepass (Grenzübertrittsdokumente)
- ggf. EU-Fahrerbescheinigung
- ggf. Aufenthaltstitel/ Arbeitsgenehmigung im Staat des Unternehmenssitzes
- Erlaubnis gem. § 3 GüKG (für Binnenbeförderungen und nur, wenn Unternehmer seinen Sitz im Inland hat)
- sonstige Berechtigungen gem. § 6 GüKG (für grenzüberschreitende Beförderungen und wenn Unternehmer seinen Sitz im Ausland hat) z.B.
 - EU-Lizenz
 - Bilaterale Genehmigung
 - Drittstaatengenehmigung
 - Schweizer Lizenz
 - CEMT-Genehmigung, CEMT-Fahrtenberichtsheft,
 - CEMT-Nachweisblätter
- Fahrzeugzulassungspapiere
- Nachweis der Güterschadenhaftpflichtversicherung bei Binnenbeförderungen
- Begleit-/ Beförderungspapiere
- Mautnachweise



darüber hinaus beim Unternehmen:

- Buchhaltungs- und Geschäftsunterlagen
- Fahrtenberichtshefte
- Aufzeichnungen über Fahrtstrecken
- Unterlagen über den Fahrzeugbestand inkl. Mietverträge, Tankquittungen
- Unterlagen über Subunternehmer und Auftraggeber
- Personallisten, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten
- Arbeits- und Arbeitnehmerüberlassungsverträge
- Kontoauszüge

Mögliche Verstöße und rechtliche Folgen

Beschäftigung von Ausländern

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU/ Aufenthaltstitel): **Geldbuße bis zu 500.000 €**

Meldepflichten zur Sozialversicherung

- Verletzung der Sofortmeldepflicht: **Geldbuße bis zu 25.000 €**
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Arbeitnehmerüberlassung

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 25.000 €**
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis: **Geldbuße bis zu 25.000 €**

Leistungsbezug

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger gemeldet zu haben: **Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe**

Sonstiges

- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen: **Geldbuße bis zu 30.000 €**
- Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren: **Geldbuße bis zu 5.000 €**
- Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht: **Geldbuße bis zu 1.000 €**

Güterkraftverkehrsgesetz

- Beauftragung eines Unternehmens, das nicht ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal einsetzt: **Geldbuße bis zu 200.000 €**
- Durchführung gewerblichen Güterkraftverkehrs ohne die erforderliche Erlaubnis oder sonstige Berechtigung (gemäß § 6 GüKG): **Geldbuße bis zu 20.000 €**
- Beauftragung eines Unternehmens ohne erforderliche Erlaubnis oder sonstige Berechtigung bzw. unzulässige Verwendung: **Geldbuße bis zu 20.000 €**



Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen, so auch das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe.

Die Folge:

- Wettbewerbsverzerrungen, weil gesetzestreue Unternehmen Aufträge an Billiganbieter verlieren.
- Sozialversicherungspflichtige Jobs gehen verloren.
- Sozialkassen und Fiskus haben Ausfälle in Milliardenhöhe.
- die Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder für das Alter ist mangelhaft.

Am Ende zahlen wir alle drauf!

Dagegen müssen wir etwas tun.

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll und das BAG. Nein. Es geht auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen.

Deshalb engagieren sich

- der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.: www.bgl-ev.de
- der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.: www.amoe.de
- der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSL) e.V.: www.spediteure.de
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di): www.ver.di.de
- das Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: www.bmvbs.de

in einem Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe.

In diesem Bündnis arbeiten die Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eng zusammen.



Was kontrollieren Zoll und BAG?

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen u.a., ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen (z.B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer).

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wacht darüber, dass

- in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die Pflichten erfüllen, die ihnen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und den hierauf beruhenden Vorschriften obliegen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GüKG)
- die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen einschließlich der aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 11 Abs.2 Nr. 3a GüKG).

Der Zoll und das BAG prüfen hierzu auf der Straße sowie in Unternehmen. Die Prüfungen erfolgen dabei unangekündigt und verdachtlos. Auch zurückliegende Zeiträume werden geprüft.

Unterstützen Sie den Zoll und das BAG!

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.

Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorlegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers dulden.

Die Kontrollbehörden tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt oder die örtliche Außenstelle des BAG.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Bundesfinanzdirektion West
Wörthstraße 1-3
50668 Köln

Tel. (02 21) 2 22 55-0 oder

im Internet unter www.zoll.de

und beim

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Werderstraße 34
50672 Köln

Tel. (0221) 5776-0 oder

im Internet unter www.bag.bund.de

